

# GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

## „Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden  
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,  
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-  
Egeisdorf



Mellenbach-  
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

25. Jahrgang

Freitag, den 17. März 2017

Nr. 3 / 11. Woche



# Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

## Amtliche Bekanntmachungen

### Herr Himmelreich erneut als Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ gewählt

Am Dienstag, den 14.02.2017 fand in der öffentlichen Sitzung der VG-Vollversammlung die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden der VG „Mittleres Schwarzatal“ statt.

Die Gemeinschaftsversammlung stimmte zuvor in einer geheimen Abstimmung über den Beschluss:

*Verzicht auf eine Ausschreibung für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß § 48 Thüringer Kommunalordnung ab.*

Dabei war zu beachten, dass auf eine Ausschreibung nur verzichtet werden kann, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung diesem Beschluss zustimmen.

Aufgrund des gesetzlichen Ausschlusses nach § 48 Abs. 3 Satz 8 (2. Teilsatz) ThürKO hat der Gemeinschaftsvorsitzende, Herr Günter Himmelreich, an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Von 21 Stimmberechtigten haben:  
20 mit Ja und 1 mit Nein abgestimmt.  
Somit ist die Beschlussvorlage beschlossen.

Im Anschluss fand die geheime Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden mit dem Wahlvorschlag:

*Günter Himmelreich* statt.

An der Wahl durfte Herr Himmelreich teilnehmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Von den 22 Stimmberechtigten haben:  
18 mit Ja und 4 mit Nein abgestimmt.  
Somit wurde Herr Günter Himmelreich erneut zum Gemeinschaftsvorsitzenden der VG „Mittleres Schwarzatal“ gewählt.

Im Namen der Gemeinschaftsversammlung „Herzlichen Glückwunsch“ zur Wiederwahl als Gemeinschaftsvorsitzender der VG „Mittleres Schwarzatal“.

Sitzendorf, den 15.02.2017

**gez. Anja Schwabe**  
Stellv. Gemeinschaftsvorsitzende

## Bekanntmachung der Beschlüsse

### der Gemeinschaftsversammlung VG Mittleres Schwarzatal vom 14.02.2017

#### **Beschluss-Nr. 310/60/2017**

#### **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 06.12.2016**

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift vom 06.12.2016. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 311/60/2017**

#### **Verzicht auf Ausschreibung für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß § 48 Thüringer Kommunalordnung**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ beschließt in geheimer Abstimmung in ihrer Sitzung am 14.02.2017 von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Wahlperiode vom 01.07.2017 bis 30.06.2023 nach § 48 Abs. 3 Satz 7 und 8 ThürKO abzusehen und damit nur den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Günter Himmelreich, zur Wahl zu stellen.

Die Gemeinschaftsvollversammlung besteht aus 24 Mitgliedern und den Vorsitzenden.

Aufgrund des gesetzlichen Ausschlusses nach § 48 Abs. 3 Satz 8 (2. Teilsatz) ThürKO hat der Gemeinschaftsvorsitzende, Herr Günter Himmelreich, an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 312/60/2017**

#### **Haushaltssatzung 2017**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt die Gemeinschaftsvollversammlung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit der Beschluss-Nr. 308/59/2016 aufgehoben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. G. Himmelreich**  
VG-Vorsitzender

**gez. A. Schwabe**  
Stellv. VG-Vorsitzende

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan

### der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für das Haushaltsjahr 2017

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ erhielt mit Schreiben des Landratsamtes Saalfeld Rudolstadt, Kommunalaufsicht, vom 02.03.2017 die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

#### **Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dez. 2016 (GVBl. S. 558) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) wurde in der Sitzung am 14.02.2017 mit Beschluss Nr. 312/60/2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### Haushaltssatzung VG „Mittleres Schwarzatal“ (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 55 und 57 der ThürKO erlässt die Gemeinschaftsvollversammlung der VG Mittleres Schwarzatal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.055.520,00 EUR**  
und

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **65.400,00 EUR**  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen sind in 2017 nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**175.900,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Umlage der Gemeinden **781.728,00 EUR**  
pro Einwohner und Jahr (siehe Anlage) **136,00 EUR**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sitzendorf, den 07.03.2017

**Günter Himmelreich**  
**VG-Vorsitzender**

(Siegel)

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

**vom 27.03.2017 bis 02.04.2017**  
**(zwei Wochen lt. § 57 ThürKO)**

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, unter Beachtung von § 57 Abs. 3 S. 4, aus.



**DER BÜRGERBEAUFTRAGTE**  
**DES FREISTAATS THÜRINGEN**

**Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Saalfeld**

Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg ist am **28. März 2017** zu einem Sprechtag in Saalfeld. Die Gespräche finden ab 9 Uhr im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld (Beratungsraum EG) statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr. 0361 57 3113871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de) zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an [post@buergerbeauftragter-thueringen.de](mailto:post@buergerbeauftragter-thueringen.de) sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

**Mitteilungen**

Wissenswertes rund um das Thema Trinkwasser erfahren Sie in kostenfreien Führungen. Sie erhalten Einblicke in die technischen Anlagen zur Aufbereitung eines natürlich weichen Wassers aus dem Thüringer Wald. Weitere Informationen finden Sie unter [www.thueringer-fernwasser.de](http://www.thueringer-fernwasser.de).

**Sonstiges****Neuer Redaktionsschluss**

Für das nächste Amtsblatt  
- **Erscheinung Freitag, 21. April 2017** -  
ist der Redaktionsschluss schon

**am Montag, 10. April 2017.**  
**Bitte beachten!**

**Blutspendetermine März 2017**

**Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH**  
**gemeinnützige Gesellschaft**

**Do 16.03.2017 Sitzendorf,**  
Staatliche Grundschule, Sorbitztal 1  
**16:30 - 19:00 Uhr**

**Fr 24.03.2017 Meura,**  
Gemeindeverwaltung, Ortsstr. 36  
**17:00 - 19:00 Uhr**

**Fr 31.03.2017 Oberhain,**  
Freiwillige Feuerwehr, Am Sportplatz  
**16:30 - 19:00 Uhr**

# Gemeinde Allendorf



## FROHE OSTERN & schöne Feiertage

Ihre Gemeinde Allendorf

**W. Oertel**  
Bürgermeister

© Heike / pixelio

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 12/2017. Sitzung vom 20.02.2017

**Beschluss-Nr. 100/12/2017**

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 11/2016 vom 14.11.2016**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 11/2016 vom 14.11.2016.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 101/12/2017**

**Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Saalfeld-

Rudolstadt als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Allendorf übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übertragen.

Der Landkreis kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nicht erhoben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf entscheidet erst nach vorliegendem Projekt und beiliegender Kostenaufstellung, ob die Möglichkeit besteht, die Kosten durch die Gemeinde zu finanzieren.

Zu diesem Sachverhalt wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 102/12/2017**

#### **Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit**

#### **Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 242/1**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, auf dem Flurstück

Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 242/1 2.494 m zu Gunsten des Freistaates Thüringen, Thüringer Fernwasserversorgung, folgende beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zum Zweck des Naturschutzes eintragen zu lassen:

„Natürliche Laufverlagerungen des Gewässers, Uferabbrüche und Anlandungen sind zu dulden. Die Ufer dürfen innerhalb des ausgewiesenen Entwicklungstreifens nicht befestigt, wiederhergestellt oder verändert werden. Die Gehölze sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen; Rodung, Holzeinschlag oder Pflanzung von Bäumen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und zur Verkehrs-sicherung. Derartige Maßnahmen sind mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung IV, Referat 410 (obere Naturschutzbehörde) abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.“

Mit Bereitstellung der Fläche für die Maßnahme sind Einschränkungen verbunden für die als Entschädigung eine einmalige Zahlung in Höhe von 0,25 EUR/qm durch die Thüringer Fernwasserversorgung angeboten werden. (216,00 EUR)

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Oertel  
Bürgermeister

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat April 2017

20.04.	Ingrid Heinrich	Allendorf	70 Jahre
22.04.	Elsbeth Junger	Aschau	80 Jahre



Der Bürgermeister

## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Luth. Kirche Bad Blankenburg

#### Mitteilung

Die neue Friedhofsatzung und Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Allendorf ist im Internet veröffentlicht auf der Webseite von der Kirchgemeinde Allendorf und liegt im Pfarramt bei Pfarrer Frank Fischer Oberhain Nr. 12 aus.

Ab 1. März 2017 gehören die Gemeinden Allendorf, Bechstedt und Aschau zum Kirchspiel Oberhain, Ansprechpartner ist Pfarrer Frank Fischer, Tel. 036738/42627.

Die Gemeinde Schwarzburg ist ab dem 01. März 2017 dem Kirchspiel Döschnitz angegliedert, Ansprechpartner ist Oberpfarrer Gerd Fröbel, Tel. 036730/22505.

Die Gemeinden Rottenbach und Köditz sind ab dem 01. März 2017 dem Kirchspiel Königsee angegliedert, Ansprechpartner ist Pfarrer Günter Dimmler, Tel. 036738/42445.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Kerntopf

Vors. des Gemeindekirchenrates

# Gemeinde Bechstedt



© Timo Klostermeier / pixelio.de

FROHE  
Ostern



wünscht der Gemeinderat  
und Bürgermeister  
der Gemeinde Bechstedt  
J. Patschull  
Bürgermeister

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2017

22.04. Paula Hantel

90 Jahre



Der Bürgermeister

## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Luth. Kirche Bad Blankenburg

#### Mitteilung

Die neue Friedhofsatzung und Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Allendorf ist im Internet veröffentlicht auf der Webseite von der Kirchgemeinde Allendorf und liegt im Pfarramt bei Pfarrer Frank Fischer Oberhain Nr. 12 aus.

Ab 1. März 2017 gehören die Gemeinden Allendorf, Bechstedt und Aschau zum Kirchspiel Oberhain, Ansprechpartner ist Pfarrer Frank Fischer, Tel. 036738/42627.

Die Gemeinde Schwarzburg ist ab dem 01. März 2017 dem Kirchspiel Döschnitz angegliedert, Ansprechpartner ist Oberpfarrer Gerd Fröbel, Tel. 036730/22505.

Die Gemeinden Rottenbach und Köditz sind ab dem 01. März 2017 dem Kirchspiel Königsee angegliedert, Ansprechpartner ist Pfarrer Günter Dimmler, Tel. 036738/42445.

Mit freundlichen Grüßen  
**gez. Bernd Kerntopf**  
Vors. des Gemeindegemeinderates

## Gemeinde Döschnitz



© Kike / pixelio.de

# *Frohe Ostern!*

Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest  
wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Gemeinde Döschnitz

K. Biehl, Bürgermeister

**Senioren**

**Kirchliche Nachrichten**

**Geburtstagsglückwünsche**

für die älteren Bürger im Monat April 2017

04.04. Elvira Hammerschmidt

80 Jahre



Der Bürgermeister

**Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein**

*Was sucht ihr der Lebenden bei den Toten?  
Er ist nicht hier, er ist auferstanden.*

Lukas 24,5.6

**GOTTESDIENST**

**So. 02. April**

14:00 Uhr

**Ostersonntag, 16. April**

10:00 Uhr

**GEMEINDENACHMITTAG**

**Mi. 12. April**

15:00 Uhr mit Tischabendmahl Gemeindesaal Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht

**Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**

**Gemeinde Dröbischau**



© Rike / pixelto.de

*Frohe Ostern!*

Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest  
wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Gemeinde Dröbischau-Egelsdorf

D. Heinze, Bürgermeister

# Gemeinde Mellenbach-Glasbach

# FROHE

# Ostern



Liebe Bürgerinnen und Bürger!  
 Zum Osterfest 2017 grüße ich Sie auch im  
 Namen des Gemeinderates sehr herzlich.  
 Ich wünsche Ihnen  
 frohe Ostern, harmonische und erholsame  
 Feiertage im Kreise Ihrer Familien und besonders  
 ein schönes und frühlingshaftes Osterwetter.



## Mitteilungen

### Bericht der Bürgermeisterin

#### Dorferneuerung

Die Beschaffung von Fördermitteln für Gemeinden gestaltet sich zunehmend schwierig. Eine relativ sichere Quelle bleibt nach wie vor die Förderung der Dorferneuerung. Hieran werden aber bestimmte Kriterien geknüpft, ohne deren Einhaltung kaum Aussicht auf Förderung besteht.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Dorferneuerung. Gefördert werden vorrangig sogenannte ‚Dorfregionen‘, also Gemeinden, die eng zusammenarbeiten.

Wie bereits berichtet, wird das ‚Kern-Schwarzatal‘ (Sitzendorf, Unterweißbach, Mellenbach-Glasbach) gemeinsam die Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung beantra-

gen. Eine Ernennung zum Förderschwerpunkt hatten wir uns für 2016 erhofft, um die geplanten Projekte schnellstmöglich in die Tat umsetzen zu können. Das umfangreiche Antragsprozedere ermöglichte jedoch eine Ernennung zum Förderschwerpunkt erst im Oktober 2017.

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach hat dennoch bereits für das Jahr 2017 zwei Anträge zur Gewährung von Fördermitteln der Dorferneuerung gestellt. Beantragt wurden Fördermittel für den Kindergartenneubau sowie für die Erneuerung der Fenster im Feuerwehrgerätehaus.

Vertreter der Gemeinde nahmen einen Termin im Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung in Gera wahr, um Einzelheiten den geplanten Fördermaßnahmen zu besprechen. Selbstverständlich kann der Fördermittelgeber jetzt noch keine Zusagen zur Gewährung der Mittel der Dorferneuerung machen. Das Gespräch verlief dennoch ausgesprochen informativ für die Gemeindevertreter.

Da in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Neubau unseres Kindergartens immer wieder gestellt wird, hier noch einmal die Aussage: Der Neubau steht weiter auf Platz 1 unserer

Prioritätenliste. Die Umsetzung des Projektes ist jedoch zeitlich und auch in der Finanzierung abhängig von der Gewährung der Fördermittel.

### Sammelaktion

Unsere Freiwillige Feuerwehr hatte zu ihrem Tag der offenen Tür eine Sammlung für einen öffentlich zugänglichen Defibrillator gestartet. Die Sammlung, die inzwischen fortgeführt wurde, hat bis heute einen Betrag von 723,81 EUR ergeben. Vielen Dank schon jetzt an die Spender!

Ein Defibrillator kostet jedoch ca. 2.000 EUR. Es wird aus diesem Grund gebeten, sich weiter an der Spendenaktion zu beteiligen, auch die Gemeinde wird einen Finanzierungsbeitrag leisten.

Das ‚Spendenglas‘ der Freiwilligen Feuerwehr steht derzeit dauerhaft im Lebensmittelmarkt, auch zum geplanten Maibaumsetzen wird die Feuerwehr weiter sammeln.

### Jahreshauptversammlung

Am 18.02. fand die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins statt. Eine Besonderheit war in diesem Jahr die Teilnahme der Kinder unserer neu gegründeten Jugendfeuerwehr.



Informationen dazu gibt es im Nachgang zum Bericht.

### Karneval

Unter dem Motto „Mellmich Horror Picture Show“ starteten die 39. Saison des Karnevals in der „Narrhalla an der Lutze“.

Eine Programmveranstaltung am Samstag, Kinderfasching am Sonntag, Kuchen- und -Kaffee-Karneval am Montag und als Abschluss der Rosenmontagsball - die Mitglieder des Karnevalsvereins haben wieder tolle Tage mit umfangreichem Programm geplant und umgesetzt.



Die mit viel Engagement vorbereiteten Veranstaltungen verzeichneten einen Anstieg der Besucherzahl gegenüber den Vorjahren, so dass die Aktiven für ihre Arbeit auch belohnt wurden.

### Jubiläum

Die Kirmesgesellschaft feiert in diesem Jahr ihr 30-jähriges Bestehen mit einer besonderen Kirmes. Informationen dazu gibt es nach dem Bericht.

### Frühjahrsputz

Der traditionelle Frühjahrsputz der Gemeinde wird in diesem Jahr am **Samstag, dem 01.04. ab 9 Uhr** stattfinden. Alle Bürger und die Mellenbacher Vereine sind aufgerufen, am Frühjahrsputz teilzunehmen.

Ein Schwerpunkt wird in diesem Jahr die Vorbereitung des Schwimmbades auf die Badesaison sein. Da eine Reihe von Arbeiten im Schwimmbad anstehen, wird es hier weitere Arbeits-einsätze zu einem späteren Zeitpunkt geben.

Um die Arbeiten effektiv zu gestalten wird jeder, der am Frühjahrsputz nicht nur im eigenen Umfeld teilnehmen möchte, gebeten, sich bei der Gemeinde anzumelden.

### Aktionsmonat Sommerfrische

Auch in diesem Jahr gibt es wieder einen ‚Aktionsmonat Sommerfrische‘.

In Mellenbach-Glasbach wird in diesem Zusammenhang am 27.08.2017 eine Veranstaltung auf dem Dorfplatz stattfinden. Da der Schwerpunkt auf historischer Architektur liegt, ist es geplant, das ehemalige Postgebäude den Besuchern zur Besichtigung zugänglich zu machen. Im Gebäude wird eine Ausstellung gezeigt.

Was rund um die Post und auf dem Dorfplatz stattfindet, wird derzeit noch geplant.

Für die Ausstellung wird noch Material gesammelt. Wer alte Postkarten oder Fotos speziell zur Sommerfrische, zur Post oder auch andere geeignete Ausstellungsstücke besitzt, wird gebeten, diese der Gemeinde leihweise zur Verfügung zu stellen.

### Termine

Der Termin der nächsten Sitzung des Gemeinderates steht noch nicht fest. Die Einladung mit Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner  
Bürgermeisterin

### Jahreshauptversammlung der FFW und des Feuerwehrvereins Mellenbach-Glasbach e.V.

Am Sonnabend, dem 18.02.2017, fand im „Berghotel“ die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins Mellenbach - Glasbach statt. Mit regem Interesse verfolgten die zahlreich erschienenen Gäste die Ausführungen des Ortsbrandmeisters *Jens Eichmann* und des Vorsitzenden des Feuerwehrvereins, *Patrick Hergt*, über die 2016 geleistete Arbeit. Zu ihnen gehörten die Bürgermeisterin, *Frau Kräupner*, Kamerad *Ulrich Klotz*, Verbandsvorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Saale-Schwarza e.V., sowie Kameradin *Gabi Müller*, Geschäftsführerin des Kreisfeuerwehrverbandes.

Alle Zuhörer konnten sich davon überzeugen, dass die Kameraden der FFW auch im zurückliegenden Jahr ihre Aufgaben, die nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz im „Vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz“ und der „Technischen Hilfeleistung“ bestehen, mit großem Einsatz erfüllt haben. Es wurden vielseitige Anstrengungen unternommen, das Leistungsniveau der Feuerwehr weiter zu erhöhen und das Team der Feuerwehr zu festigen. Dazu gehört auch, neue Mitglieder zu gewinnen. Dass sich 2016 mit *Lisa Siegel*, *Christian Herfurth* und seit Jahresanfang 2017 *Danny Neubauer* bereit erklärt haben, Mitglied der Feuerwehr Mellenbach-Glasbach zu werden, ist angesichts der demografischen Entwicklung in unseren Dörfern eine anerkennenswerte Leistung. Sie spricht auch dafür, dass die Kameraden trotz hoher physischer Anforderungen und der Erwartung ständiger Einsatzbereitschaft gern Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen und alles tun, dass die Sicherheit der Menschen in unserer Region gewährleistet bleibt. Insofern war es wichtig, dass sowohl *Kamerad Eichmann* als auch *Kamerad Hergt* das hohe Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein und das hohe Maß an Selbstlosigkeit und Zivilcourage jedes einzelnen Feuerwehrmannes besonders würdigten.

Dazu gehören auch die ständige Weiterbildung und Vervollkommnung der technischen und organisatorischen Fähigkeiten der Feuerwehrleute. Beispielsweise nahmen Kameradin *Annika Hergt* und Kamerad *Adrian Bock* an der Ausbildung zum Truppführer teil, letzterer auch an einem Lehrgang in Saalfeld als Atemschutzgeräteträger. Zusammen mit *Justin Weiß* absolvierte einen Lehrgang als Sprechfunker. Kamerad *Matthias Weiß* wurde zum Gruppenführer ausgebildet. *Andrés Stark* weilte im September 2016 zu einem Lehrgang unter der *Thematik „Vorbereitung - Brandbekämpfung im Eisenbahntunnel“* in Bad Köstritz (theoretische Ausbildung) und zur praktischen Ausbildung in der International Fire Academy in der Schweiz. Das alles bewältigen die Feuerwehrleute in ihrer Freizeit, das sollte man nie vergessen! Derzeit gehören zwei Kameradinnen und 20 Kameraden zur aktiven Gruppe der FFW Mellenbach-Glasbach.

Andererseits sehen sich die Feuerwehrleute in ihrer Wehr und im Verein aber auch aufgehoben, kameradschaftliches Miteinander und Vertrauen in die Gemeinschaft fördern den Zusammenhalt und das Leistungsvermögen. Sie verbinden Jung und Alt, Männer und Frauen - und das prägt diese Kameradschaft, die besonders auch durch die Aktivitäten des Feuerwehrvereins, seinen Vorsitzenden *Patrick Hergt*, unterstützt durch alle Mitglieder der Feuerwehr- und Vereinsleitung, immer wieder gefördert wird.

- So ist es auch 2016 wieder gelungen, Veranstaltungen, die bereits eine lange Tradition haben, durchzuführen, aus denen alle Motivation und Einsatzfreude schöpfen können, z. B.
  - das Maibaumsetzen,
  - das Aufstellen eines Weihnachtsbaumes auf dem Dorfplatz,
  - das Weihnachtsbaum-Verbrennen mit anschließendem gemütlichen Beisammensein,
  - Absicherung von Fackelzügen oder des Osterfeuers.
- Auch Besuche bei Feuerwehren in den Nachbarorten Königsee, Deesbach und Oberweißbach gehörten dazu.
- Zu einem besonderen Highlight wurde der Tag der Offenen Tür am 24.09.2016 im Umfeld des Feuerwehrgerätehauses, an dem Vertreter von weiteren Feuerwehren teilnahmen. Diese, wie auch die vielen interessierten Besucher aus Mellenbach-Glasbach und Umgebung, darunter zahlreiche Kinder und Jugendliche, konnten moderne Feuerwehr-Gerätetechnik und ihre Funktionsweise im praktischen Einsatz bestaunen und unter anderem auch den Einsatz einer Drehleiter aus Königsee erleben. Für die Kinder gab es auch Kinderschminken, Kübelspritzen, eine Hüpfburg u.v.m.
- Auch bei öffentlichen Arbeitseinsätzen sowie beim Weihnachtsmarkt waren Feuerwehr und Verein wieder rege beteiligt.

Nicht vergessen werden darf, dass es dem Verein ein besonderes Anliegen ist, die Alters- und Ehrenmitglieder bzw. die Mitglieder der FFW bei persönlichen Jubiläen und besonderen Anlässen zu würdigen. So erhielt Kamerad *Burkhard Löchner* z.B. für seine 60jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr das „Große Brandschutzehrenzeichen am Bande“ des Landes Thüringen verliehen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Jahreshauptversammlung lag auf der Bilanz der Arbeit der **Jugendfeuerwehr**, die von Jugendwart *Annika Hergt*, der „Seele“ der Jugendfeuerwehr, seit Dezember 2015 geleitet wird. Innerhalb eines Jahres stieg die Zahl der Mitglieder von 2 auf 11! Von Anfang an wurde großer Wert darauf gelegt, die Kinder nicht nur theoretisch auszubilden, sondern sie vor allem mit praktischen Aufgaben der Feuerwehr vertraut zu machen. Bereits im Januar 2016 halfen sie den Fackelumzug des Kindergartens abzusichern oder waren beim Osterfeuer im Einsatz. Dem folgten Ausbildungen im Bereich der technischen Hilfeeinstellungen, wozu unter anderem auch Tests mit Spreitzer und Schere gehörten. Dazu waren schon Kraftanstrengungen nötig, so dass die Kinder danach schon ganz schön „geschafft“ waren. In der Folge wurden sie in alle Aktivitäten der „Großen“ mit einbezogen, ob beim Maibaumsetzen, beim „Tag der Offenen Tür“ oder anderswo. In der Arbeit mit Kindern sind Anerkennung und „Belohnung“ ganz wichtig. Deshalb war nicht nur das Ostereiersuchen eine tolle Überraschung, sondern auch der Kino-Besuch in Ilmenau, der durch eine Spende aus dem Erlös eines Lichtbildervortrages von *Reinhard Müller* und *Roberto Köhler* möglich wurde. Das „Nachtlager“ im Gerätehaus und die Verfolgungsjagd des sich auf der „Flucht“ befindlichen Kameraden *Koch* in Klein Mexiko werden die Kinder so schnell nicht vergessen. Auch un-

sere Weihnachtsfeier war ein gelungenes „Fest“, denn nachdem der Weihnachtsmann jedes Kind beschenkt hatte, konnte man die Jugendfeuerwehr Mellenbach auch an ihrem Äußeren erkennen! Alle erhielten nämlich bedruckte T-Shirts und neue Fleecejacken, die von der *Fa. Bauservice Juffa* gesponsert wurden.

Der Wechsel von Spiel und Ernst in der Ausbildung der Jugendfeuerwehr ist unserer Meinung nach die Grundlage dafür, das Interesse an der Mitarbeit in der Feuerwehr auf Dauer zu erhalten. Inzwischen haben alle Kinder der Jugendfeuerwehr die Erste Hilfe - Ausbildung absolviert, können Druckverbände anlegen, einen Notruf absetzen und z.B. verletzten Personen bei der Stabilisierung des Wärmehaushalts helfen. Sie beherrschen die stabile Seitenlage, erlernen die Herzdruckmassage und noch viel mehr. Unser Jugendwart *Annika Hergt* versteht es ausgezeichnet, Kinder und Eltern und darüber hinaus auch die Bürger unseres Ortes zu motivieren und ihnen bewusst zu machen, dass ohne den Feuerwehr-Nachwuchs schon in ein paar Jahren keiner mehr auf schnelle Hilfe bei Bränden, Unfällen oder Katastrophen zählen kann. Deshalb muss es ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sein, den Kindern auch in Zukunft ordentliche Ausbildungsbedingungen zu schaffen.

Ein besonderes Lob gilt an dieser Stelle dem Versammlungsleiter *Patrick Hergt* sowie dem OBM *Jens Eichmann* für die super vorbereitete Veranstaltung, die an keiner Stelle langweilig wurde, weil alles Hand und Fuß hatte.

Nach der Rechenschaftslegung konnten sich alle Gäste von der guten Küche des „Berghotels“ überzeugen. Dem gesamten Team des Hotels gehört an dieser Stelle unser herzlichster Dank. Danach konnten alle Beteiligten den Abend gemütlich ausklingen lassen.

**Freiwillige Feuerwehr und  
Feuerwehrverein Mellenbach-Glasbach**

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

**für die älteren Bürger im Monat April 2017**

01.04.	Herta Koch	80 Jahre
03.04.	Gerda Heß	70 Jahre
04.04.	Helmut Reitzig	75 Jahre
07.04.	Helene Riedel	90 Jahre
11.04.	Roland Möller	80 Jahre
14.04.	Rolf Hirn	75 Jahre
16.04.	Johannes Henkel	70 Jahre
18.04.	Joachim Kellner	70 Jahre
24.04.	Helene Winzer	95 Jahre
25.04.	Joachim Kretschmer	80 Jahre
25.04.	Ingrid Müller	70 Jahre
27.04.	Jan Schmiester	80 Jahre
30.04.	Gerda Neubeck	80 Jahre



**Die Bürgermeisterin**

**Kindereinrichtungen / Schule**

**AWO Kindergarten „Traumzauberbaum“**

Da stehen sie, unsere zwei Polizisten aus dem AWO Kindergarten Mellenbach. Der Beruf des Polizisten interessiert diese beiden Jungs sehr. Kaum im Kindergarten angekommen, geht es zur Kostümkiste und es wird sich in die Rolle des Polizisten verwandelt. Im Morgenkreis werden alle Kinder informiert, wie man sich im Straßenverkehr verhält, wie wichtig es ist, immer angeschnallt im Auto unterwegs zu sein oder bei rot an der Ampel zu warten und bei grün zu starten. Was ist ein Zebrastreifen? Was ist eine Schranke? Wie schnell darf ich im Ort fahren und wie schnell auf der Autobahn?



Wenn sich Kinder uneinig sind, können sie zur Kindergartenpolizei gehen und sich Hilfe holen. Viele Kostüme, die Berufe verkörpern, finden die Kinder in unserer Kostümkiste, so dass die Fragen über Berufe immer mehr zunehmen. Vielleicht ist der eine oder andere Beruf für die Zukunft eines Kindes jetzt schon zu finden, es bleibt spannend.

Ihr AWO Kita Team

## Sonstiges

### 30 Jahre Kirmesgesellschaft Mellenbach 1987 e.V.

Die Kirmesgesellschaft begeht in diesem Jahr ihr 30. Jubiläum.

Aus diesem Anlass bereiten wir derzeit eine Festwoche vor.

**Vom 29.09. bis 08.10.2017**

wird es eine Reihe von Veranstaltungen geben. Deshalb: Unbedingt diese Wochenenden freihalten, sonst verpasst Ihr ein sehr schönes und gut organisiertes Fest! Weitere Informationen gibt es laufend im Gemeindeboten.

**Eure  
Kirmesgesellschaft Mellenbach**



Impressum

### Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

**Druck und Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheint:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel-exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

## Gemeinde Meura



*Frohe Ostern!*

Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest  
wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Gemeinde Meura

D. Schloßer, Bürgermeister

## Mitteilungen

### Jagdgenossenschaft Meura

#### Jahreshauptversammlung

**Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,**  
zu der am **Freitag, den 07.04.2017 um 18.30 Uhr** stattfindenden Jahreshauptversammlung Jagdjahr 2017 (nicht öffentlich) im Gasthof „Meurastein“ lade ich Sie recht herzlich ein und bitte um Ihr Erscheinen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Fläche
3. Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft  
Referent: Vorsitzender Herr Hartmuth Jahn
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Bericht der Jagdpächter
8. Vorstellung der Kandidaten für den neu zu wählenden Jagdvorstand
- 8.1 Wahl der Wahlkommission
9. Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses
10. Sonstiges (Beiträge Berufsgenossenschaft)
11. Jagdessen für Jagdgenossen

**Jagdvorstand**  
**Hartmuth Jahn**

#### Bestätigung

**über die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und anschließendem Jagdessen**

**Name des Jagdgenossen:**

*Bitte in Druckschrift*

**Teilnahme:** Ja / Nein

**Unterschrift .....**

*Abgabe der Teilnahmemeldung bei Herrn Niemeyer  
bis 31.03.2017*

## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

*Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten?*

*Er ist nicht hier, er ist auferstanden.*

*Lukas 24,5.6*

#### GOTTESDIENST

**So. 19. März**

14:00 Uhr

**So. 02. April**

10:00 Uhr

**Karfreitag, 14. April**

10:00 Uhr mit Abendmahlsfeier Kirche Meura

**Ostersonntag, 16. April**

08:30 Uhr Osterfest-Gottesdienst

Gottes SEGEN wünscht

**Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**

# Gemeinde Oberhain



**FROHE OSTERN**  
schöne Feiertage

Ihre Gemeinde Oberhain

**E. Langguth**  
Bürgermeister

© Heike / pixelio.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Oberhain für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinde Oberhain erhielt mit Schreiben vom 20.02.2017 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

**Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2017 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

**vom 22.03.2017 bis 05.04.2017**

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

## Haushaltssatzung Gemeinde Oberhain (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (Thür-GemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Oberhain folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **571.150,00 EUR**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **182.250,00 EUR**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**

**2. Gewerbesteuer** **395 v. H.**

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 EUR festgesetzt.

### § 6

Keine Angaben

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Oberhain, den 27.02.2017

(Siegel)

**gez. Egon Langguth**

**Bürgermeister der Gemeinde Oberhain**

## Mitteilungen

### Busreise ins GLÜCK?

Schon sehr lange steht im Schwarzatal ein sehr schöner Bus mit der Werbeaufschrift „Landgemeinde“. Der Anzeige über der Frontscheibe ist zu entnehmen, wer bis zum 31.10.2017 mit fährt, erhält auf seinen noch unbekanntem Reisepreis 100 Euro Bonusnachlass.

Der Bus steht und steht. Es gibt mehrere Zusammenkünfte von potentiellen Mitreisenden. Es gibt Reiseabsichtserklärungen, der Bus wird von allen Seiten begutachtet und für recht passabel erachtet. Doch keiner steigt ein und Monate vergehen.

Die Zeit läuft und die Bonuszahlung gerät immer mehr in Gefahr. Noch im alten Jahr gründen einige Beherzte eine Reiseleitung. Die Reiseleitung versucht nun mit Einzelgesprächen Mitreisende zu gewinnen.

Nach intensiven Bemühungen bekennen sich sieben Mitfahrer zur Reise ins Abenteuerland.

Beim Einstieg in den Bus kommt es zu einem Gedränge. Jeder will der Erste sein.

Die Plätze in der hinteren Reihe sind sofort weg. Danach kommen die Plätze an der Hintertür und am Notausstieg in Betracht. Nach dem alle sitzen, stellt man mit Entsetzen fest, wir haben ja keinen Busfahrer und auch keinen Schaffner ist an Bord.

Auch ohne Fahrer sucht die Reiseleitung unbeirrt nun weiter nach Mitreisenden.

Wer nur sucht nach einem Busfahrer und wo entsteht das Busdepot?

Auf einem Berg zu wohnen hat nicht immer Vorteile, in diesem Falle schon. Der Blick ist klar und reicht weit.

Man kann von oben in mehrere Täler schauen. Im Nachbartal gibt es schon länger ein Busdepot, und einen Bus mit nicht immer ganz zufriedenen Mitfahrern. Das liegt wahrscheinlich daran, dass dort mehrere Busfahrer und Schaffner sich nicht immer über den Tourenplan einig sind.

Kooperation und Gedankenaustausch zwischen den Tälern ist so ein Gedanke.

Es ist nicht leicht, sich für einen Bus zu entscheiden.

Nur nach dem 31.10.2017 wird es leichter, denn dann haben wir nichts mehr zu entscheiden.

**Gute Reise**

**O.L.E.**

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat April 2017

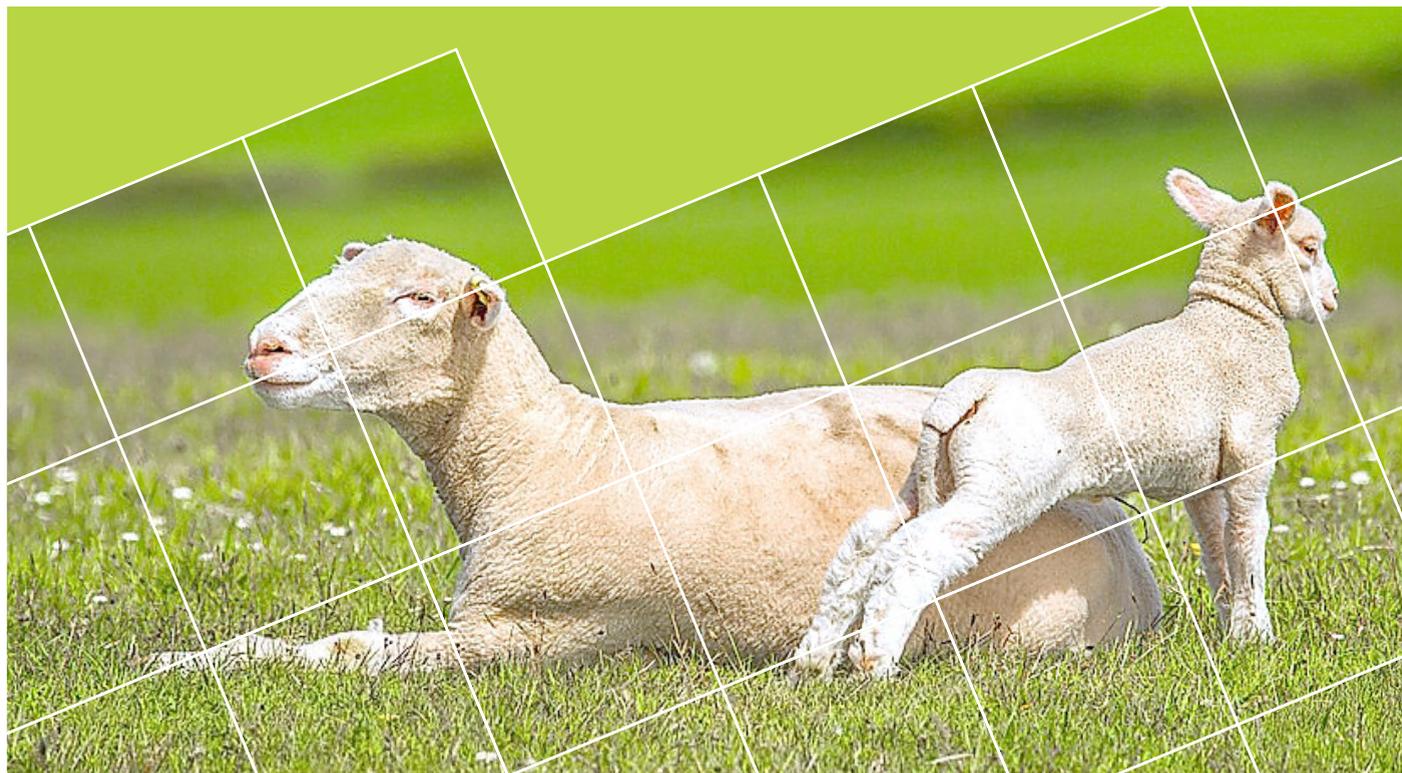
08.04.	Ehrhardt Langguth	Oberhain	70 Jahre
20.04.	Ingrid Heinrich	Oberhain	70 Jahre
27.04.	Heinz Hauck	Unterhain	70 Jahre
30.04.	Herbert Reise	Unterhain	70 Jahre



**Der Bürgermeister**



# Gemeinde Rohrbach



## Frohe Ostern

Ein frohes und erholsames Osterfest wünscht allen  
Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rohrbach

C. Schachtzabel, **Bürgermeisterin**

### Mitteilungen

#### Frühjahrsputz in der Gemeinde!

##### Liebe Rohrbacher Einwohner,

wir rufen Euch zum Frühjahrsputz in unserer Gemeinde  
**am Freitag, den 07.04.2017 ab 16.00 Uhr**  
**und/oder**  
**am Samstag, den 08.04.2017 ab 9.00 Uhr**

auf.

Wir treffen uns am Jugendclub. Bitte Rechen und Besen nicht vergessen. Unsere Grünanlagen, die Kneipptretanlage, Brunnen und Spielplatz müssen in Ordnung gebracht werden, Ruhebänke für Einheimische und Gäste an ihren Platz gefahren werden.



Es gibt viel zu tun. Packen wir es gemeinsam an.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Wir würden uns über eine rege Teilnahme sehr freuen.

##### Grünschnitt & Containerdienst

In diesem Frühjahr ist das Entsorgen von Grün- und Baumschnitt durch das Aufstellen eines Containers und Häcksler geplant. Die genauen Termine werden in der Gemeinde durch Aushang bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

**Bürgermeisterin & Gemeinderat**

## Jagdgenossenschaft Rohrbach

### Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft vom 13.01.2017

#### Bekanntgabe der Beschlussfassung über die Aufnahme von Andre Zinn als Mitpächter in den bestehenden Jagdpachtvertrag der Jagdgenossenschaft Rohrbach

Dafür: Ja 10 Jagdgenossen

Flächenanteile: 59,8267 Hektar

Dagegen: Nein 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Wahl wurde gemäß unserer Mustersatzung vom 06.07.2007 Paragraph 9 durchgeführt.

Es gab keine weiteren Vorschläge für die Mitarbeit im Vorstand der Jagdgenossenschaft.

In der Versammlung waren 10 stimmberechtigte Jagdgenossen und einen durch Vollmachten ausgewiesene Jagdgenossen mit 100,6502 ha Flächenanteilen vertreten.

Über die Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes, dessen Arbeit ab dem Jagdjahr 2017/2018 beginnt stimmten 10 + 1 mit Ja.

Über die Durchführung der Wahl mit der vorgeschlagenen Wahlkommission wurde mit 10 + 1 x Ja abgestimmt.

#### Vorstellen der Kandidaten:

Jagdvorsteher	Joachim Pape
Stellvertreter des Vorstehers	Wolfgang Vogler
1. Beisitzer	Andre Zinn
2. Beisitzer	Werner Stauche
Kassenführer:	Petra Schöler
Schriftführer:	Andre Zinn
1. Rechnungsprüfer:	Dietmar Bergner
2. Rechnungsprüfer:	Frank Unger

#### Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Es wurden alle Kandidaten gewählt, es gab keine Gegenstimmen und auch keine Stimmenthaltungen.

Die 10 stimmberechtigten und 1 durch Vollmachten vertretenen Jagdgenossen mit 130,3101 ha Flächenanteilen stimmten alle mit ja. (siehe Stimmzettel)

Jeder gewählte Kandidat nahm die Wahl an.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wurde durch die Wahlkommission bestätigt.

#### Joachim Pape Jagdvorsteher

### Abstimmungsergebnisse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach vom 18.02.2017

#### Mit Handzeichen wurde abgestimmt:

- Entlastung des Kasseberichtes und Kasseführers 2016  
dafür / ja: 100 %    dagegen / nein: 0    Enthaltungen: 0
- Entlastung des Vorstandes 2016  
dafür / ja: 100 %    dagegen / nein: 0    Enthaltungen: 0

Auf diesem Wege möchte ich mich für die rege Teilnahme der Jagdgenossen und Gäste an der Jahreshauptversammlung bedanken.

Ein Dankeschön nochmals dem Vorstand der Jagdgenossenschaft für die geleistete Arbeit 2016, Herrn Georg Zinn für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben als Jagdpächter, **dem Kollektiv des Landhotels zum „Sorbitzgrund“ für die gute Bewirtung** und der Disco von Herrn Dietrich Lödel aus Mellenbach für die tolle Unterhaltung zu unserer Jahreshauptversammlung.

#### Joachim Pape Jagdvorsteher

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat April 2017

23.04. Waltraud Schöler

90 Jahre



#### Die Bürgermeisterin

# Gemeinde Schwarzburg

Frohe  
Ostern!



Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest  
wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Gemeinde Schwarzburg

H. Printz, Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Einwohnerversammlung!

Am Mittwoch, d. 29.03.2017 findet um 19.00 Uhr  
im Hotel „Zum Wildpark“  
eine Einwohnerversammlung statt.

Wir laden unsere Einwohner recht herzlich ein!

H. Printz  
Bürgermeisterin

### Probleme mit Hundekot auf öffentlichen Flächen sowie freilaufenden Hunden

Im Ordnungsamt gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Flächen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein. Die Beschwerden richten sich darüber hinaus auch gegen Hundehalter(innen), welche ihr Tier frei laufen lassen obwohl sich Menschen, zum Teil in Begleitung von anderen Hunden, nähern. Dies kann zu gefährlichen Begegnungssituationen mit Verletzungsgefahren für Mensch und Tier führen!

Jeder Hundebesitzer hat Pflichten, zum Beispiel die Leinenpflicht und die Pflicht, Hundekot zu beseitigen. Die verbreitete Meinung und oft benutzte Ausrede, durch die Zahlung der Hundesteuer gewissermaßen davon befreit zu sein, ist falsch. Das Zahlen der Hundesteuer entbindet keineswegs von der Pflicht, die Tretminen seines Tieres zu beseitigen. Vielmehr ist die Unterlassung eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Der Hundekot stellt eine Verunreinigung dar, die sofort zu entfernen ist.

An dieser Stelle geht ein herzlicher Dank an alle Hundebesitzer, die vorbildlich die Haufen ihrer Hunde entsorgen! Leider gibt es dennoch Hundehalter, die die unliebsamen Häufchen ihrer vierbeinigen Freunde einfach übersehen oder bewusst ignorieren. Leidtragende sind Spaziergänger, die in die Häufchen hinein treten oder auch die Gemeindearbeiter sowie Privatpersonen, denen die Hinterlassenschaften der Vierbeiner beim Mähen „um die Ohren fliegen“.

Auch wer seinen Hund nicht an der Leine führt, handelt ordnungswidrig und riskiert ebenfalls eine Anzeige, die ein Bußgeld zur Folge haben kann. Was viele nicht wissen: auch im Wald besteht nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Waldgesetzes die Leinenpflicht. Zudem sollte es selbstverständlich sein, dass Hunde auf Kinderspielplätzen absolutes „Betretungsverbot“ haben.

**Deshalb unser Appell an Sie, als Hundehalter(innen):**

- Lassen Sie ihren Hund niemals unbeaufsichtigt umherlaufen. Es besteht Anleinplicht!
- Meiden Sie Spielplätze, dort herrscht ein striktes Hundeverbot.
- Achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Straßen, öffentliche Wege, Bürgersteige, Plätze und Grünanlagen sowie landwirtschaftliche Flächen sind dafür tabu!
- Sollte Ihr Hund dennoch dort sein Geschäft verrichten, sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen.
- Beachten Sie diese einfachen Regeln nicht, so begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.
- Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne. Entsorgen Sie die Hundekotbeutel nicht in Straßengullys, in Gewässer, in die freie Natur oder in öffentliche Abfallkörbe neben Ruhebänken o.ä. (Geruchsbelästigung!).

Wir danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme auf Ihre Mitmenschen.

**Ihr Ordnungsamt - und Gemeinde Schwarzburg**

**Kirchliche Nachrichten**

**Die Kirchengemeinde Schwarzburg lädt ein**

*Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten?  
Er ist nicht hier, er ist auferstanden.*

Lukas 24,5.6

**GOTTESDIENST**

- So. 26. März**  
14:00 Uhr Kirche Schwarzburg
- Karfreitag, 14. April**  
14:00 Uhr mit Abendmahlsfeier
- So. 23. April**  
14:00 Uhr Eröffnung der Radwegesaison
- So. 07. Mai**  
14:00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahlsfeier

**GEMEINDENACHMITTAG**

- Mi. 29. März**  
15:00 Uhr Gemeindesaal Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht  
**Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**

**Evang. Luth. Kirche Bad Blankenburg**

**Mitteilung**

Die neue Friedhofsatzung und Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Allendorf ist im Internet veröffentlicht auf der Webseite von der Kirchengemeinde Allendorf und liegt im Pfarramt bei Pfarrer Frank Fischer Oberhain Nr. 12 aus. Ab 1. März 2017 gehören die Gemeinden Allendorf, Bechstedt und Aschau zum Kirchspiel Oberhain, Ansprechpartner ist Pfarrer Frank Fischer, Tel. 036738/42627. Die Gemeinde Schwarzburg ist ab dem 01. März 2017 dem Kirchspiel Döschnitz angegliedert, Ansprechpartner ist Oberpfarrer Gerd Fröbel, Tel. 036730/22505. Die Gemeinden Rottenbach und Köditz sind ab dem 01. März 2017 dem Kirchspiel Königsee angegliedert, Ansprechpartner ist Pfarrer Günter Dimmler, Tel. 036738/42445.

Mit freundlichen Grüßen  
**gez. Bernd Kerntopf**  
**Vors. des Gemeindekirchenrates**

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

**für die älteren Bürger im Monat April 2017**

- 02.04. Edda Hüttner 75 Jahre
- 09.04. Dr. Ilse Macheleidt 85 Jahre
- 14.04. Dr. Sigrid Mattes 75 Jahre



**Die Bürgermeisterin**

**Veranstaltungen**



**Sonstiges**

**Schwimmbadverein**

Am 13.02.2016 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des Badvereins statt. Dank des unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatzes der Mitglieder des Vereins und der Unterstützung der Bürger und Vereine des Ortes konnte wieder eine überwiegend positive Bilanz der vergangenen Badesaison 2016 gezogen werden. Viele fleißige Bürger halfen mit, das Bad noch attraktiver zu gestalten. Hierfür möchte sich der Verein bei allen fleißigen Helfern ganz herzlich bedanken. Letztes Jahr konnten ca. 4.500 Badegäste im Bad begrüßt werden. Auch in diesem Jahr soll der Badebetrieb wieder voll abgesichert werden. Dies ist, wie in den vergangenen Jahren, auch dieses Jahr nur möglich dank der großzügigen Spenden der Schwarzburger Bürger. Auch in diesem Frühjahr werden die Mitglieder des Badvereins von Haus zu Haus gehen, um die Einwohner von Schwarzburg um ihre Unterstützung zu bitten. Die Spendenaktion wird im Monat April durchgeführt. An den Wochenenden im April werden die Mitglieder des Vereins in freiwilligen Arbeitseinsätzen das Schwimmbad für die Badesaison vorbereiten. Hier hoffen die Vereinsmitglieder wieder auf die Hilfe zahlreicher Schwarzburger Bürger und Vereine, besonders der Feuerwehr und der Jugend, ohne deren tatkräftige Unterstützung Vieles nicht möglich wäre. Auch der Imbiss kann

dieses Jahr wieder für die Badegäste und für Wanderer geöffnet werden.

Um all die wichtigen Aufgaben zu erfüllen und unser schönes Bad zu erhalten, freut sich der Verein immer auf neue Mitglieder.

### **Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.**

#### **Schwarzburg hat wieder ein Gastgeberverzeichnis**

In Zusammenarbeit mit unseren Vereinsmitgliedern und der Werbeagentur „Atelier am Panorama“ aus Dittrichshütte haben wir es

geschafft, ein kleines Gastgeberverzeichnis mit Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen zu erstellen.

Aufgrund der hohen Nachfrage derer, die kein Internet haben, war dies dringend notwendig gewesen und der Versand kann beginnen!

**Bianca Parthon**

**Vorsitzende des Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.**

## **Gemeinde Sitzendorf**



### **Kinder, Kinder! Kommt herbei!**

Suchen wir das Osterei!  
Immerfort, hier und dort  
und an jedem Ort.

Hier ein Ei, dort ein Ei -  
bald sind's zwei und drei!  
Ist es noch so gut versteckt,  
endlich wird es doch entdeckt.

Kommt herbei!  
Sucht das Ei!

*August Heinrich von Fallersleben*

# **FROHE OSTERN**

Ein frohes und erholsames Osterfest wünscht allen  
Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinderat und  
Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf

M. Friedrich  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

#### der 18/2017. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 02.03.2017

##### Beschluss Nr. 156/18/2017

##### Protokollbestätigung Nr. 17/2016 vom 13.12.2016

Der Gemeinderat Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 17/2016 vom 13.12.2016.

Von der Abstimmung wurde der Bürgermeister ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss Nr. 157/18/2017

##### Erhöhung der Elternbeiträge für den Kindergarten „Weltentdecker“ in Sitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt in seiner Sitzung am 02.03.2017 die jährliche stufenweise Erhöhung (2017-2019) der Elternbeiträge für den Kindergarten „Weltentdecker“ in Sitzendorf.

Die Elternbeiträge sind nach Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz § 20 Abs. 2 ThürKitaG sozialverträglich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

##### Monatliche Elternbeiträge ab 1. April 2017 für den Kindergarten „Weltentdecker“ in Sitzendorf

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie unter 2 Jahren

	<b>Ganztagsbetreuung</b>	<b>Halbtagsbetreuung (max. 5 Std./Tag, bis 12:00 Uhr)</b>
1. Kind	125,00 EUR	100,00 EUR
2. Kind	114,00 EUR	91,00 EUR
3. Kind	86,00 EUR	69,00 EUR

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ab 2 Jahren bis Schuleintritt

	<b>Ganztagsbetreuung</b>	<b>Halbtagsbetreuung (max. 5 Std./Tag, bis 12:00 Uhr)</b>
1. Kind	120,00 EUR	96,00 EUR
2. Kind	109,00 EUR	87,00 EUR
3. Kind	81,00 EUR	65,00 EUR

##### Monatliche Elternbeiträge ab 1. Januar 2018 für den Kindergarten „Weltentdecker“ in Sitzendorf

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie unter 2 Jahren

	<b>Ganztagsbetreuung</b>	<b>Halbtagsbetreuung (max. 5 Std./Tag, bis 12:00 Uhr)</b>
1. Kind	140,00 EUR	112,00 EUR
2. Kind	129,00 EUR	103,00 EUR
3. Kind	101,00 EUR	81,00 EUR

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ab 2 Jahren bis Schuleintritt

	<b>Ganztagsbetreuung</b>	<b>Halbtagsbetreuung (max. 5 Std./Tag, bis 12:00 Uhr)</b>
1. Kind	135,00 EUR	108,00 EUR
2. Kind	124,00 EUR	99,00 EUR
3. Kind	96,00 EUR	77,00 EUR

##### Monatliche Elternbeiträge ab 1. Januar 2019 für den Kindergarten „Weltentdecker“ in Sitzendorf

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie unter 2 Jahren

	<b>Ganztagsbetreuung</b>	<b>Halbtagsbetreuung (max. 5 Std./Tag, bis 12:00 Uhr)</b>
1. Kind	155,00 EUR	124,00 EUR
2. Kind	144,00 EUR	115,00 EUR
3. Kind	116,00 EUR	93,00 EUR

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ab 2 Jahren bis Schuleintritt

	<b>Ganztagsbetreuung</b>	<b>Halbtagsbetreuung (max. 5 Std./Tag, bis 12:00 Uhr)</b>
1. Kind	150,00 EUR	120,00 EUR
2. Kind	139,00 EUR	111,00 EUR
3. Kind	111,00 EUR	89,00 EUR

Für das 4. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie werden keine Elternbeiträge erhoben.

Für Gastkinder wird ein Tagesbetrag von 15,00 EUR erhoben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

##### Beschluss Nr. 158/18/2017

##### Haushaltssatzung 2017

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss Nr. 159/18/2017

##### Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat Sitzendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss Nr. 160/18/2017

##### Widmung Teilfläche Grünschnittplatz als Zufahrt zur Hofstätte „Hof am Berg“

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, eine Teilfläche des folgenden Flurstücks gemäß Thüringer Straßengesetz wie folgt neu zu widmen:

Gemarkung Sitzendorf, Flur 2, Flurstück 902/470

Teilfläche ab Querung Blambach (Durchlass) bis Grundstücksgrenze Flurstück 717/478

als: sonstige öffentliche Straße

Anlage: Lageplan

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss Nr. 161/18/2017

##### Kommunalwald Gemeinde Sitzendorf Wirtschaftsplan 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, den Wirtschaftsplan 2017 für den Kommunalwald der Gemeinde Sitzendorf in der Ausführung vom 03. u. 12.12.2016.

Der Wirtschaftsplan wurde durch den ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts - Forstamt Gehren erarbeitet.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 162/18/2017**

**Vereinbarung über die Nutzung der Grünschnittdeponie**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, eine Vereinbarung über die Nutzung des Grünschnittabfallannahmeplatzes in Sitzendorf mit dem Maschinen- und Betriebshilfering „Saaletal-Holzland“ e.V. Rudolstadt zur Zwischenlagerung auf Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Sitzendorf, Flur 2, Flurstücke 476 und 920/470, abzuschließen.

Beginn: 01.01.2016

Ende: 31.12.2020

Jährliche Miete: 500,00 EUR

Der Maschinen- und Betriebshilfering „Saaletal-Holzland“ e.V. stellt das Personal für die kontrollierte Annahme der Grünabfälle bereit und sorgt für den Abtransport des geschredderten Materials eigenverantwortlich.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss Nr. 163/18/2017**

**Mitwirkung im Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Sitzendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt den Antrag des Gemeinderatsmitgliedes Tobias Unger auf Rede- und Antragsrecht im Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Sitzendorf.

(§ 27 Abs. 1 ThürKO, § 18 Abs. 5 Geschäftsordnung Gemeinde Sitzendorf)

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

gez. M. Friedrich  
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung**

**über die Widmung einer Teilfläche als sonstige öffentliche Straße in der Gemeinde Sitzendorf**

1.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. 1993 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46) wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 160/18/2017 vom 02.03.2017 folgende Teilfläche neu gewidmet:

**Gemarkung Sitzendorf, Flur 2, Flurstück 902/470  
Teilfläche ab Querung Blambach (Durchlass)  
bis Grundstücksgrenze Flurstück 717/478**

2.

Die unter Pkt. 1 genannte Verkehrsfläche wird nach ThürStrG § 3 Abs. 1 Nr. 4 als sonstige öffentliche Straße eingestuft.

Die Widmung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 ThürStrG in Form der Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts erhalten.

Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen ist lt. § 47 Abs. 2 ThürStrG die Gemeinde, hier die Gemeinde Sitzendorf.

3.

Die Widmung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzwatal“ (Gemeindebote) wirksam.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzwatal“ oder bei der Gemeinde Sitzendorf Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzwatal“, Bauamt, Haus 2, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf,

oder

in der Gemeinde Sitzendorf, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf  
in der Bürgermeistersprechstunde  
donnerstags von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
einzulegen.

Sitzendorf, den 03.03.2017

gez. M. Friedrich  
Bürgermeister

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

**für die älteren Bürger im Monat April 2017**

12.04.	Siegfried Pahlig	80 Jahre
12.04.	Helga Hau Eisen	70 Jahre
16.04.	Horst Schlegel	80 Jahre
18.04.	Horst Himmelreich	90 Jahre
18.04.	Siegbert Langholf	80 Jahre
26.04.	Dieter Schuster	85 Jahre
28.04.	Klaus Eilhauer	85 Jahre
28.04.	Ralf Donatt	75 Jahre
30.04.	Joachim Kränkel	80 Jahre



Der Bürgermeister

**Kindereinrichtungen / Schule**

**AWO Kindergarten „Weltentdecker“  
Sitzendorf**

**Kinderfasching ja, aber wo?**

Nachdem es in diesem Jahr keine Möglichkeit gab den Kinderfasching im Sitzendorfer Ort zu feiern, nutzte der SCC die Chance den Fasching in der „Goldenen Lichte“ gemeinsam mit Unterweißbach zu gestalten. Für unsere Kinderfunkengarde und die Tanzgruppe wäre es sehr schade gewesen, wenn der Auftritt ausgefallen wäre, da sie im Vorfeld fleißig geprobt hatten und sehr aufgeregt waren. Trotz dem, dass in der Lokation auf Grund der Entfernung keine Generalprobe stattfinden konnte, bewiesen die Kinder wie flexibel und selbstbewusst sie sein können, da die meisten Eltern ihre Kinder regelmäßig zur Probe brachten und sie dadurch gut vorbereitet waren. Für eine erkrankte Tanzpartnerin wurde Magnus I. und Lea I. kurz entschlossen zum diesjährigen Kinderprinzenpaar gewählt. Ihr Eröffnungstanz wurde von der Funkengarde begleitet, die vorher schon mit dem Gardetanz beeindruckte. Nach einer kleinen „Maskenpause“ kamen die Tänzer diesmal als Schneemänner verkleidet auf's Parkett zurück. Dieser Tanz kam beim Publikum so gut an, dass bei einer spontanen Zugabe viele Kinder und ein paar Erwachsene mitanzogen. Als einer der Höhepunkte wurde im Laufe des Nachmittages mehrmals die Konfettikanone abgefeuert, bei der wir schon gar nicht mehr wussten wie sie funktioniert und wie Konfettis aussehen. Nun wissen wir es: Klein, bunt, rund und fröhlich. Der Liebling der Kinder „Eddi das Krokodil“, führte zusammen mit der Hexe

Babajaga, seinen Freunden und der IBKM durch einen unvergesslichen Nachmittag mit viel Musik, tollen Spielen, einer Überraschungspolnaise und karnevalistischem Essen und Trinken. Wie und wo auch immer wir im nächsten Jahr Fasching feiern werden - er wird nicht ausfallen. Und im Zuge der Gebietsreform ist das schon mal ein guter Anfang, dass zusammen wächst, was zusammen gehört.

In diesem Sinne  
**Sitzendorf Ole` und Wißbsch Hellau!**



**Veranstaltungen**

**Herzlich willkommen  
 zum Osterfest am Sitzendorfer  
 Bauernmuseum**



**Wir feiern unseren 15. Geburtstag  
 am Ostersonntag, 16. April 2017.**

**10.00 Uhr Eröffnung**

Ostereiersuchen mit dem Osterhasen  
 Frührschoppen  
 mit den Freunden der Forsttechnik,  
 Holzbearbeitung und Traktorfreunden,  
 Wurstverkostung

**11.30 - 13.00 Uhr**  
 Mittagstisch „Schlachtfest“

**12.30 Uhr**  
 Basteln und Kinderschminken  
 Kaffee und Osterkuchen im Café

**15.00 Uhr**  
 Kleine Geschichten mit der Märchenoma  
 für Groß und Klein

**ganztägig**  
 Kleintierschau,  
 Truckparcour im Museum

**Es lädt ein:**  
 „Freundeskreis Sitzendorfer  
 Bauernmuseum“ e.V.



# Einladung zum Osterfeuer

am Gründonnerstag,  
13. April 2017

in das Schwimmbad Sitzendorf  
Beginn: 18.00 Uhr

Es gibt Köstliches vom Rost  
und aus dem Topf.  
Für die musikalische Umrahmung  
ist gesorgt.



Auf Ihren Besuch freuen sich:  
**Die Gemeinde Sitzendorf und der Feuerwehrverein**



Fotos: SCC e.V.

Aber was wäre ein Fasching ohne Tanzgruppe und Prinzenpaar? Dank des Kindergartens „Weltentdecker“ stellt sich diese Frage nicht. Die Kinder und Erzieherinnen haben in gewohnter Manier ein tolles Rahmenprogramm gestaltet und spontan ein Kinderprinzenpaar auserkoren.

Ebenso sei den angehenden Erzieherinnen und Erziehern der IBKM-Gemeinnützige Schulträgersgesellschaft mbH gedankt, welche durch ihre Hilfe und Bastelangebote das Fest bereichert haben.

Weiterhin danken wir allen Unterstützern und Sponsoren, welche sich in vielfältiger Weise mit eingebracht und somit die Faschingsfeier ermöglicht haben.

Wir bedanken uns herzlich bei:

Bäckerei & Konditorei Chris Holub  
Bäckerei & Konditorei Katrin Koch  
Bäckerei Lutz Leuthäuser  
EDEKA Oberweißbach  
Gemeinde Unterweißbach  
Löwenapotheke Sitzendorf  
Schilling Werbung Unterweißbach  
Taxi & Busbetrieb Entschel, Rohrbach

Wir freuen uns auf eine Fortsetzung und erneute Zusammenarbeit im nächsten Jahr und verbleiben bis dahin mit karnevalistischen Grüßen

**Die Faschings-Organisatoren aus Unterweißbach  
und der Sitzendorfer Carnivals Club e.V.**

## Wir sagen DANKE

an alle, die zum großen Erfolg unseres ersten gemeinsamen Kinderfaschings beigetragen haben. Mit über 200 Besuchern, davon zirka 100 Kinder, freuen wir uns über ein gelungenes Faschingsfest in der „Goldenen Lichte“ zu Unterweißbach. Deswegen danken wir Euch, liebe Kinder, für die zum Teil ganz ausgefallenen Verkleidungen und das Mitmachen bei unserem Programm. Aber auch allen Eltern, Großeltern, Tanten und Onkel, welche so zahlreich mitgefeiert haben, sei herzlich gedankt.



## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

*Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten?  
Er ist nicht hier, er ist auferstanden.*

Lukas 24,5.6

#### GOTTESDIENST

**So. 26. März**

17:00 Uhr

**Karfreitag, 14. April**

17:00 Uhr mit Abendmahlsfeier

**So. 17. April**

11:00 Uhr Kirche Unterweißbach

**So. 23. April**

17:00 Uhr

#### GEMEINDENACHMITTAG

**Mi. 29. März**

15:00 Uhr Gemeindesaal Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht

**Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**

## Gemeinde Unterweißbach

# Ein fröhliches

# Osterfest

wünschen Ihnen  
der Bürgermeister St. Günther  
und das gesamte Team  
der Gemeinde

## Unterweißbach

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach aus der 18/2017. Sitzung vom 09.02. 2017

##### **Beschluss-Nr. 145/18/2017 Haushaltssatzung 2017**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (Thür-GemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150),

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 146/18/2017****Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020**

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehausrechtsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Unterweißbach den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 147/18/2017****Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach**

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 148/18/2017****Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 17/2016 vom 08.12.2016, öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 17/2016 vom 08.12.2016, öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 149/18/2017 - A****Bekanntnis zum „Schwarzatal“, Mandat für Verhandlungen mit Nachbargemeinden**

Der Gemeinderat bekennt sich zur Bildung einer Landgemeinde im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ und „Bergbahnregion/Schwarzatal“, sowie ggf. regional angrenzender Gemeinden.

Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden beauftragt, die Details in Vertragsgesprächen mit den anderen Gemeinden in der genannten Region zu führen und einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss vorzubereiten.

Zum endgültigen Zusammenschluss ist ein separater und einheitlicher Beschluss über den Vertrag notwendig.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Beschluss abgelehnt.

**Beschluss-Nr. 150/18/2017****Eigenständigkeit der Gemeinde erhalten, Bürgerbegehren unterstützen**

Der Gemeinderat von Unterweißbach sieht nach wie vor die Gemeinde Unterweißbach als festen Bestandteil der Region Schwarzatal. Weiterhin hält der Gemeinderat an seiner Überzeugung fest, im Rahmen einer Fusion beider VG`s im Schwarzatal eine maximale Selbstständigkeit zu behalten. Deshalb unterstützt die Gemeinde Unterweißbach das Volksbegehren „Kommunale Selbstverwaltung“.

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister und Beigeordneten zu beauftragen, alle außergerichtlichen Mittel auszuschöpfen, um eine Zwangseingemeindung oder Zwangsfusion der Gemeinde, sowie den damit verbundenen Verlust der Eigenständigkeit zu verhindern.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 151/18/2017****Kommunalwald Gemeinde Unterweißbach Wirtschaftsplan 2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, den Wirtschaftsplan 2017 für den Kommunalwald der Gemeinde Unterweißbach in der Ausführung vom 15.11./12.12.2016.

Der Wirtschaftsplan wurde durch das Thüringer Forstamt Gehren erarbeitet.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Günther  
Bürgermeister

## Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung vom 08.12.2016 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Unterweißbach erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Gemeinde Unterweißbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

- a) Friedhof Unterweißbach

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unterweißbach waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Auf dem Friedhof ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Unterweißbach, bei berechtigtem Interesse, auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
- b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
- d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Unterweißbach erfordern.

**§ 3****Verwaltung**

(1) Der Friedhof wird verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im Folgenden -Friedhofsverwaltung- genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes

- a) Belegungspläne für den Friedhof,
- b) Datenträger mit folgenden Angaben:
  - Angaben zum Grabfeld/Grabnummer,
  - Name und Daten des Verstorbenen,
  - Inhaber/Nutzungsberechtigter der Grabstätte
  - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist

**§ 4****Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen**

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Unterweißbach.

**§ 5****Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## § 6

### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für Besucher täglich geöffnet.

In den Monaten: November - Februar 7.00 Uhr - 18.00 Uhr  
März - Oktober 6.00 Uhr - 21.00 Uhr

(2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung können aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 7

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung.
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;
- ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## § 8

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung

seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## § 9

### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit Angehörigen oder Bestattungsunternehmen fest.

Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen, ausgenommen Feiertage.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/einer Urnenwahlgrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 des Thür. Bestattungsgesetzes genannte Todesfälle.

(5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBeStG § 19).

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,

2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 8, Nr. 1-8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 8 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Beisetzung zu sorgen.

### **§ 10 Särge und Urnen**

(1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen bis 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

### **§ 11 Aushebung der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### **§ 12 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

### **§ 13 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, durchgeführt.

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **§ 14 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten einstellig (Erdgräber)
- b) Wahlgrabstätten zweistellig (Erdgräber)
- c) Urnenwahlgrabstätten einstellig
- d) Urnenwahlgrabstätten zweistellig
- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich
- g) Ehrengabstätten

(3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan.

(4) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat jede Anschriftänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden.

Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

Es ist zulässig, in einem Einzelgrab gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie verstorbener Angehöriger in dem Wahlgrab.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,

- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

## § 16

### Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten einstellig (bis zu 2 Urnen)
- b) Urnenwahlgrabstätten zweistellig (bis zu 4 Urnen)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - einstellig - (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - zweistellig - (2 Särge und bis zu 6 Urnen)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren durch eine Graburkunde verliehen wird.

Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden.

Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenwahlgrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.

(3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einer Grabstätte mit Erdbestattung wird entsprechend Abs. 2 Satz 4 eine Verlängerungsgebühr berechnet.

(4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm und der Mindestabstand zur nächsten Urne 0,50 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

## § 17

### Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

(1) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese dient der namenlosen Beisetzung von Urnen.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde errichtet und unterhalten.

Das Betreten der Anlage ist nicht erlaubt.

Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nicht abgehalten werden. Auf der dafür vorgesehenen Fläche dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Verblühen, spätestens vier Wochen nach der Trauerfeier, zu entfernen.

Schnittblumen können ganzjährig abgelegt werden, diese sind nach dem Verblühen sofort durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Pflanzschalen sind nicht erlaubt.

Die Ruhefrist der Urnen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie eine Umbettung/Ausbettung ist nicht möglich.

## § 18

### Urnengemeinschaftsanlage (namentlich)

Die Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese mit Namen dient der Beisetzung von Urnen mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten werden von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf der Namenstafel eingraviert.

Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 19

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## § 20

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt werden.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

## § 21

### Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Abmessungen haben:

- |  |               |            |
|--|---------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Länge:        | 1,20 m     |
|  | Breite:       | 0,80 m     |
| b) Wahlgrabstätte für Personen ab dem 5. Lebensjahr            | Länge:        | 2,00 m     |
|  | Breite:       | 1,00 m     |
| c) Doppel-Wahlgrabstätte                                       | Länge:        | 2,00 m     |
|  | Breite:       | 2,00 m     |
| d) stehende Grabmale (Grabstein)                               | Höhe:         | bis 1,20 m |
|  | Mindeststärke | 0,12 m     |

Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle:

- |                               |            |        |
|-------------------------------|------------|--------|
| - für Erwachsene              | mindestens | 1,80 m |
| - für Kinder bis zu 12 Jahren | mindestens | 1,30 m |
| - für Kinder bis zu 6 Jahren  | mindestens | 1,10 m |
| - für Kinder unter 2 Jahren   | mindestens | 0,80 m |

(2) Für Urnengräber gilt:

- |                                  |               |            |
|----------------------------------|---------------|------------|
| a) Urneneinzelwahlgrab           | Länge:        | 0,80 m     |
|                                  | Breite:       | 0,60 m     |
| b) Urnendoppelwahlgrab           | Länge:        | 1,00 m     |
|                                  | Breite:       | 1,00 m     |
| c) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe          | bis 0,90 m |
|                                  | Mindeststärke | 0,12 m     |

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

(4) Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal - ist zulässig.

(5) Der Abstand zwischen den Grabmalen muss mindestens 0,50 m betragen.

## § 22

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnungen der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

### § 23

#### Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 24

#### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

### § 25

#### Unterhaltung

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Grabmalstandsicherheitsprüfung durch Druckprobe wird mindestens einmal jährlich, im Auftrag der Friedhofsverwaltung, von fachkundigen Personen (Sachgutachter) durchgeführt.

(6) Die Bewirtschaftung des Friedhofes erfolgt durch die Gemeinde Unterweißbach.

### § 26

#### Entfernung/Einebnung von Grabstätten

(1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Antragstellung an die Friedhofsverwaltung und entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### § 27

#### Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzschalen sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung der Grabstätten.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen (Graburkunde). Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die die Höhe des Grabmales überragen,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde.

### § 28

#### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebenen sowie einsäen und
  - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

### § 29

#### Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 30

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 31

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 32

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
- Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
  - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Gräber nicht einhält (§ 21),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 22)
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, 25 und 27),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- k) Grabstätten entgegen § 27 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) findet Anwendung.

### § 33

#### Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 34

#### Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### § 35

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.03.2010 außer Kraft.

Unterweißbach, den 10.02.2017

Gemeinde Unterweißbach

gez. Günther  
Bürgermeister

(Siegel)

## Mitteilungen

### Die Gemeinde Unterweißbach gratuliert zur Jugendweihe

#### Jugendweihe am 01.04.2017

Lea Rumor  
Jenny Schilde  
Anastacia Celine Geßlein  
Toni Bergmann  
Lara Huse

#### Jugendweihe am 29.04.2017

Vanessa Mächtig  
John Hähnel  
Betty Möller



## Immobilien

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt folgendes Objekt zu verkaufen:

Grundstück bebaut mit Bungalow,  
**98744 Unterweißbach, OT Neu-Leibis, Bergstraße 4**

Lage: Gemarkung Unterweißbach, Flur 12  
 Flurstück: Flurstück 1419/17  
 Flurstücksgröße: 696 qm  
 Baujahr Bungalow: ca. 1963, voll erschlossen  
 (Wasser, Abwasser, Gas, Strom)  
 schöne sonnige Lage

Besichtigung mit vorheriger Terminvereinbarung ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach, Herrn Günther, unter der Tel.-Nr. 0171/7324854 möglich.

Erwerbsanträge sind **bis zum 28.04.2017** (Datum des Poststempels) an Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Kaufangebot Unterweißbach Flurstück 1419/17“ zu richten. Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Hinweis: Die Eigentumsübertragung bedarf der Zustimmung der Vorkäufer.

**gez. Günther**  
**Bürgermeister**

### Vermietung einer Immobilie

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“,  
 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40  
 Gemeinde Unterweißbach,  
 98744 Unterweißbach, Lichtetalstraße 38

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt folgendes Objekt ab 01.04.2017 zu vermieten:

**98744 Unterweißbach, Lichtetalstraße 87.**

Die Gaststätte wurde als Bad-Café genutzt und liegt im Erlebnisbad Unterweißbach. Schöne sonnige Lage. Die Gaststätte mit allen Räumlichkeiten umfasst ca. 240 qm, öffentliche Toiletten ausgeschlossen. Weiterhin dazugehörig Sitzflächen rechts und links der Aufgangstreppe ca. 50 qm.

Zu dieser Gaststätte gehört auch ein Imbiss zur Versorgung unserer Badegäste in den Sommermonaten.

Der Kiosk kann in der Zeit vom 15.05.2017 - 15.09.2017 gern auch separat gemietet werden.

Besichtigung mit vorheriger Terminvereinbarung ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach, Herrn Günther, unter der Tel.-Nr.: 0171/7324854 oder 036730/28143 möglich.

Angebote sind **bis zum 25.03.2017** an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Mietobjekt - Gaststätte im Erlebnisbad“ zu richten. Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Mieter zu vermieten.

**gez. Günther**  
**Bürgermeister**

## Jagdgenossenschaft Unterweißbach

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

**Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,**  
 zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Unterweißbach

**am Freitag, den 07.04.2016 um 19:00 Uhr**  
**im Gasthof „Zum Hirsch“ in Unterweißbach**

laden wir hiermit alle Wald- und Grundstücksbesitzer der Jagdgenossenschaft Unterweißbach recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagdbaren Flächen
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Vorstellung der Kandidaten für den neu zu wählenden Besitzer im Jagdvorstand
9. Wahl eines neuen Beisitzers im Jagdvorstand
10. Anfragen / Informationen/ Sonstiges

**gez. Carsten Rudolph**  
**Jagdvorsteher**

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat April 2017

18.04. Waltraud Appelfeller

90 Jahre



**Der Bürgermeister**

## Veranstaltungen

### „Goldene Lichte im Konfettirausch!“

#### Engerwisbsch Helau, Sitzendorf Olé, Kinderfasching Juchhe!

An den neuen „Schlachtruf“, musste man sich erst einmal gewöhnen, gab es doch diesjährig zum ersten Mal eine Zusammenarbeit der Unterweißbacher Kinderfaschingscrew mit den Sitzendorfer Karnevalsprofis. Über 100, phantasievoll kostümierte Kinder nebst Anhang, folgten der Einladung in die Goldene Lichte um einen zünftigen Märchenfasching zu feiern. Krokodil Edi und Hexe Babajaga ließen hierbei keine Langeweile aufkommen. Wer es etwas ruhiger angehen wollte war in der Bastelecke der IBKM-Mellenbach bestens aufgehoben.

Danke an die fleißigen Helferinnen unserer Lichtetalstrolche die im Getümmel den Überblick behielten sowie das Team der Weltentdecker aus Sitzendorf die Ihren „nährischen Nachwuchs“ gekonnt in Szene setzten, inklusive Kinderprinzenpaar.

Weiterhin danken wir allen Unterstützern und Sponsoren, welche sich in vielfältiger Weise mit eingebracht und somit die Faschingsfeier ermöglicht haben.

Wir bedanken uns herzlich bei:

- Bäckerei & Konditorei Chris Holub
- Bäckerei & Konditorei Katrin Koch
- Bäckerei Lutz Leuthäuber
- EDEKA Oberweißbach
- Gemeinde Unterweißbach
- IBKM-Gemeinnützige Schulträgergesellschaft mbH
- Landfrauen Unterweißbach
- Löwenapotheke Sitzendorf
- Schilling Werbung Unterweißbach
- Taxi & Busbetrieb Entschel, Rohrbach

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit mit dem Sitzendorfer Carnevals Club.

Bis zum nächsten Jahr!

**Eure Engerwisbscher Carnevalscrew und der SCC e.V.**



## Osterbrunnenfest in Unterweißbach

Samstag, 15. April 2017 Ab 15:00 Uhr  
-Parkplatz-

Eintritt frei Für's  
leibliche Wohl!

**Auftritte:**

- Kindergarten
- Tanzgruppe
- Linedance

Ab 18:00 Uhr

- Gemütlicher Ausklang

- Spiele
- Bastelstube
- Flohmarkt
- uvm.

• Kaffee + Kuchen  
• Kostlichkeiten vom Rost

**Viel Spaß!** Tanzgruppe Unterweißbach

### Kirchliche Nachrichten

#### Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten?  
Er ist nicht hier, er ist auferstanden.

Lukas 24,5.6

#### GOTTESDIENST

**So. 19. März**

17:00 Uhr

**So. 26. März**

17:00 Uhr Bergkirche Sitzendorf

**So. 09. April**

14:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst mit Projektchor und Akkordeonorchester in der „Goldenen Lichte“

**Gründonnerstag, 13. April**

19:00 Uhr Passionsandacht mit Tischabendmahl

**Ostermontag, 17. April**

11:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst

Gottes SEGEN wünscht

**Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**

## Sonstiges

### Es ist fünf vor Zwölf!

#### Liebe Bürger von Unterweißbach

Unser Männerchor blickt auf eine jahrzehntelange Tradition zurück. Es wurden viele Veranstaltungen durchgeführt und dabei gute bis sehr gute Erfolge erreicht. Dies zeigte sich schließlich auch in der Resonanz unserer Bevölkerung.

Dafür möchten wir nochmals allen aktiven Mitgliedern ein herzliches Dankeschön sagen.

Im letzten Jahr 2016 haben wir aufgrund aus Altersgründen, Krankheit und Ableben leider eine Vielzahl von aktiven Mitgliedern für immer verloren.

Vor 20 Jahren hatte der Männerchor noch 20-23 Mitglieder. Im Jahr 2017 sind es nur noch 8-11 aktive Sänger.

Liebe Bürger, nehmen Sie diese Zeilen als Hilferuf auf. Öffnen Sie Ihre Herzen für den Gesang, überwinden Sie Ihre persönliche

Hemmschwelle, denn Singen macht Freude und gibt Ihnen ein Stück neue Lebensqualität. Wir laden Sie herzlich dazu ein.

Unsere Probenarbeit verlegen wir ab dem 17. März immer auf Freitag um 20.00 Uhr in der Gemeinde (Goldene Lichte), damit auch die Interessenten, die noch im Berufsleben tätig sind die Möglichkeit haben mit uns zu singen.

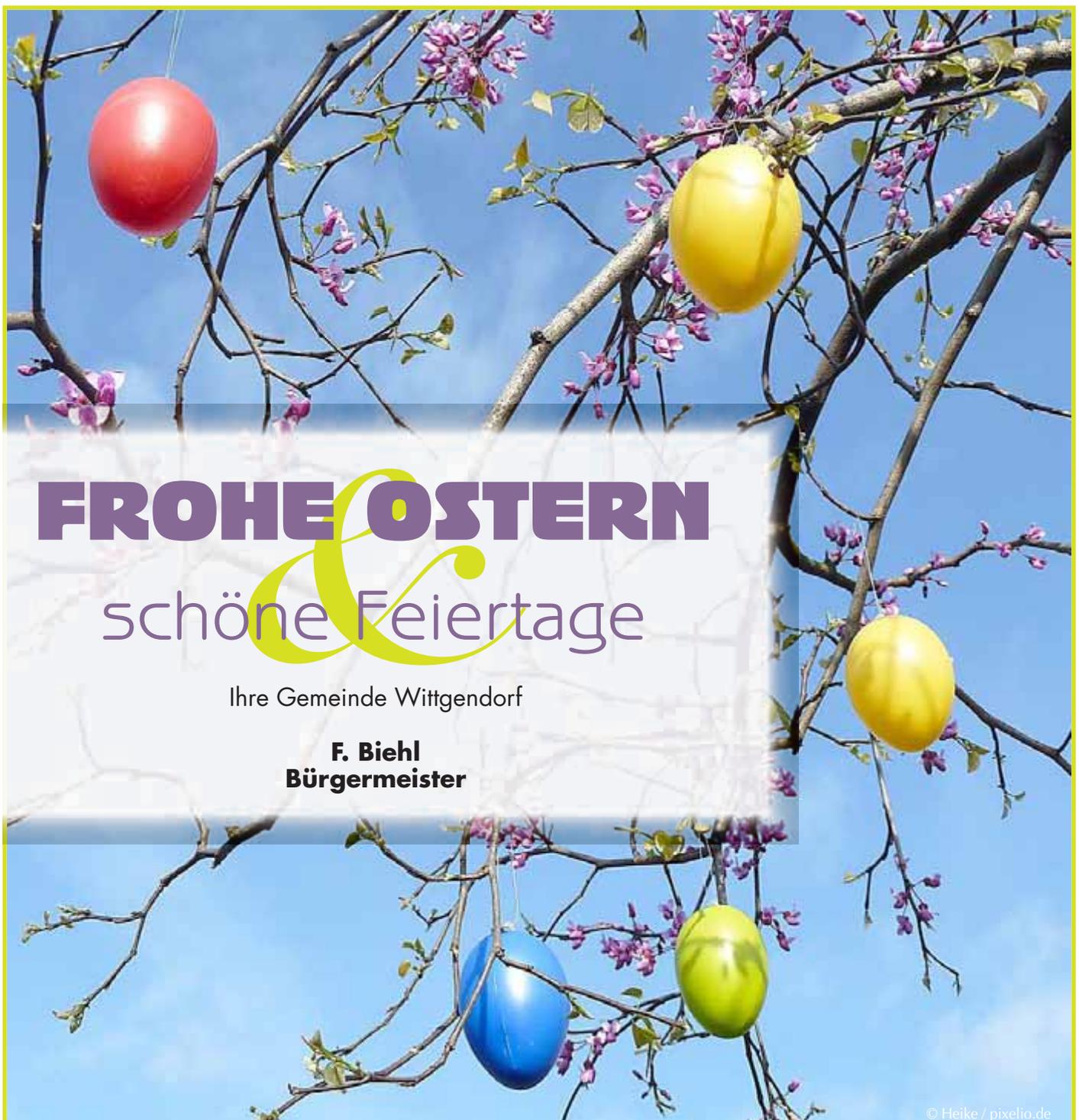
Sollte diese Veränderung bzw. der Aufruf für den Männerchor keine positive Entwicklung in der Mitgliederzahl nehmen, würde dann Mitte des Jahres 2017 diese alte Kulturtradition zu Ende gehen.

Unterweißbach, 1. März 2017

**G. Gärtner**  
Vorstand

**U. Münchberger**  
Chorleiter

## Gemeinde Wittgendorf



**FROHE OSTERN**  
schöne Feiertage

Ihre Gemeinde Wittgendorf

**F. Biehl**  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

---

#### **des Gemeinderates Wittgendorf aus der Sitzung vom 07.02.2017**

##### **Beschluss-Nr. 44/11/2017**

##### **Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 8/2016 vom 18.10.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 8/2016 vom 18.10.2016.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### **Beschluss-Nr. 45/11/2017**

##### **Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 9/2016 vom 15.11.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 9/2016 vom 15.11.2016.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### **Beschluss- Nr. 46/11/2017**

##### **Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 10/2016 vom 23.11.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 10/2016 vom 23.11.2016.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl

Bürgermeister

## Zweckverband Auebad

### Zweckverband „Auebad“ informiert

---

Das romantisch zwischen Rohrbach und Wittgendorf gelegene „Auebad“ wird auch in diesem Jahr in der Zeit

**vom 15. Mai bis 15. September 2017**

für sie geöffnet sein.

Von 10.00 bis 19.00 Uhr können Wasserratten täglich die Einrichtung nutzen.

Das Team der Gaststätte „Waldbad-Klause“ freut sich ab dem 01. Mai 2017 auf Ihren Besuch.

**C. Schachtzabel**

**Vors. Zweckverband Auebad**